



---

**Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung  
für die Bachelorstudiengänge „Mechatronik“, „Mechatronik (Teilzeit)“  
und „Dualer Studiengang Mechatronik (DIMech)“**

**FH Aachen - Fachbereiche Maschinenbau und Mechatronik,  
Elektrotechnik und Informationstechnik sowie  
Aerospace und Automotive Engineering  
Studienbeginn bis Wintersemester 2024/25**

vom 19. Dezember 2025

# Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Mechatronik“, „Mechatronik (Teilzeit)“ und „Dualer Studiengang Mechatronik (DIMEch)“ vom 19. Dezember 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22. Juni 2022 (FH-Mitteilung Nr. 99/2022), haben die Fachbereiche Maschinenbau und Mechatronik, Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Aerospace und Automotive Engineering folgende Ordnung zur Regelung der Aufhebung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Mechatronik“, „Mechatronik (Teilzeit)“ und „Dualer Studiengang Mechatronik (DIMEch)“ vom 16. Mai 2018 (FH-Mitteilungen Nr. 48/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 30. April 2024 (FH-Mitteilung Nr. 45/2024), erlassen:

## Inhaltsübersicht

§ 1   Gegenstand und Geltungsbereich	2
§ 2   Studien- und Prüfungsangebot	2
§ 3   Frist zur Ablegung der Bachelorprüfung	3
§ 4   Information der Studierenden	3
§ 5   Inkrafttreten und Veröffentlichung	3

## § 1 | Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Aufhebung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Mechatronik“, „Mechatronik (Teilzeit)“ und „Dualer Studiengang Mechatronik (DIMEch)“ vom 16. Mai 2018 (FH-Mitteilungen Nr. 48/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 30. April 2024 (FH-Mitteilung Nr. 45/2024).

Die Regelungen in der Ordnung zur Einstellung des Bachelorstudiengangs „Mechatronik (Teilzeit)“ vom 13. Februar 2023 (FH-Mitteilung Nr. 24/2023) sowie in der Ordnung zur Einstellung des Bachelorstudiengangs „Dualer Studiengang Mechatronik (DIMEch)“ vom 12. März 2024 (FH-Mitteilung Nr. 11/2024) bleiben unberührt.

## § 2 | Studien- und Prüfungsangebot

(1) Einschreibungen in den Studiengang „Mechatronik“ nach der in § 1 Satz 1 genannten Prüfungsordnung waren letztmalig zum Wintersemester 2024/2025 möglich.

(2) Die nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung nach § 1 Satz 1 in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Veranstaltungen wurden/werden letztmalig zu den nachfolgend genannten Terminen angeboten:

Semester	Letzte angebotene Veranstaltung
1.	Wintersemester 2024/2025
2.	Sommersemester 2025
3.	Wintersemester 2025/2026
4.	Sommersemester 2026
5.	Wintersemester 2026/2027
6.	Sommersemester 2027

(3) Prüfungen werden letztmalig zu den nachfolgend genannten Terminen angeboten:

Semester	Letzte Prüfung (*)
1.	2026 / II
2.	2026 / III
3.	2027 / II
4.	2027 / III
5.	2028 / II
6.	2028 / III

(\*) Pro Jahr werden drei Prüfungsphasen für semesterabschließende Prüfungen angeboten.

Phase I: Findet in der Regel in den Monaten Januar bis April statt.

Phase II: Findet in der Regel im Juli statt.

Phase III: Findet in der Regel im September statt.

## § 3 | Frist zur Ablegung der Bachelorprüfung

Praxisprojekt, Bachelorarbeit und Kolloquium können im Studiengang „Mechatronik“ nach der in § 1 Satz 1 genannten Prüfungsordnung letztmalig bis zum 28. Februar 2030 erbracht werden.

## § 4 | Information der Studierenden

(1) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Mechatronik“ nach der in § 1 Satz 1 genannten Prüfungsordnung werden durch Aushang und durch die Webseiten des Prüfungsamtes über die Regelungen dieser Ordnung informiert.

(2) Soweit die Prüfungen nicht innerhalb der Fristen der §§ 2 und 3 abgelegt werden, verlieren die Studierenden für das jeweilige Modul bzw. die Bachelorprüfung ihren Prüfungsanspruch nach der in § 1 Satz 1 genannten Prüfungsordnung. Ist der Prüfungsanspruch auf mindestens ein Modul erloschen, setzen die Studierenden (unter der Voraussetzung der Rückmeldung) das Studium ohne weiteren Antrag im selben Studiengang mit der Prüfungsordnung vom 19. Mai 2025 (FH-Mitteilung Nr. 34/2025) – in der jeweils geltenden Fassung – fort.

(3) Studierende, die im Studiengang „Mechatronik“ nach der in § 1 Satz 1 genannten Prüfungsordnung studieren, können auf Antrag unwiderruflich in die in Absatz 2 Satz 2 genannte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mechatronik“ wechseln. Der Wechsel ist erstmals zum Wintersemester 2025/2026 möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Studienangebot des Studiengangs „Mechatronik“ nach der in Absatz 2 Satz 2 genannten Prüfungsordnung erst semesterweise ab dem Wintersemester 2025/2026 eingeführt wird.

(4) Das Nähere zum Übergang in die in Absatz 2 Satz 2 genannte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mechatronik“ regelt der beschließende Ausschuss für Mechatronik.

(5) Die Ordnung nach § 1 Satz 1 tritt mit Ablauf des 28. Februar 2031 außer Kraft und wird aufgehoben.

## § 5 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Aufhebungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Beschließenden Ausschusses Mechatronik der Fachbereiche Maschinenbau und Mechatronik, Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Aerospace und Automotive Engineering vom 9. Dezember 2025 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 17. Dezember 2025.

**Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 19. Dezember 2025

Der Rektor  
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz